

Was vielen Bauherren nicht bekannt ist: Auch sie können von dem Steuerbonus für Handwerkerleistungen profitieren. Damit kann ein Teil der Arbeitskosten – nämlich 20 Prozent hiervon – steuerlich abgesetzt werden. Dies gilt bis zu einer Grenze von 6.000 Euro im Jahr. Mit etwas Geschick geht das sogar bei der Errichtung eines Neubaus. Wir erklären an einem Beispiel, wie das geht. Für die Details fragen Sie direkt Ihren Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf S.2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Bonus für Handwerkerleistungen

Auch Bauherren profitieren

Seite 2

Private Veräußerungsgeschäfte

Fragezeichen bei der Frist

Seite 3

Start ins Berufsleben

Ausbildungskosten absetzen

Steuern beim Erbfall

Finanzämter informieren sich

Seite 4

Vorsteuerabzug verweigert

Rechnung muss korrekt sein

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kein Sondertarif bei Ehegatten

Seite 5

Zugriff auf die Kassendaten

Umsätze einzeln verbuchen

Höhere Pfändungsfreigrenzen

So viel Geld bleibt Schuldnern

Seite 6

Aufwendungen von Vereinen

Der BFH beweist Sportsgeist

Seite 7

Neues Gesetz zu Bilanzvorgaben

Kommt eine Entlastung?

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

URSPRÜNGLICH EIN INSTRUMENT ZUR TERRORISMUS-BEKÄMPFUNG

Fragwürdige Konten-Ausspähung

Finanzämter, aber auch andere Behörden, fragen immer häufiger private Kontodaten von Bankkunden ab. Das berichtet die Süddeutsche Zeitung unter Berufung auf Statistiken des Bundesfinanzministeriums. Davon erhoffen sich die Behörden, möglichen Trickserien u.a. von Schuldnern, BAföG- oder Hartz-IV-Empfängern und säumigen Steuerzahlern auf die Schliche zu kommen.

Die Zahl solcher so genannten Kontostammdaten-Abfragen zu Privatpersonen beim Bundeszentralamt für Steuern nimmt rasant zu: Wurden 2013 noch rund 142.000 Anfragen gestellt, waren es im vergangenen Jahr mehr als 230.000 – ein sattes Plus von über 60 Prozent. Und ein rückläufiger Trend ist nicht erkennbar, im Gegenteil: Allein im ersten Quartal dieses Jahres zählte das Amt 76.000 Abrufe, berichtet die Süddeutsche.

Gerichtsvollzieher: Einsatz bei unkooperativen Schuldnern

„Nur“ 80.000 der Abfragen kamen 2014 von den Steuerbehörden, ein Plus von gut 10.000 gegenüber dem Vorjahr. Die restlichen 150.000 Abfragen – und damit doppelt so viele wie im Vorjahr – verteilen sich auf andere Ämter. Vor allem Gerichtsvollzieher



Foto: thematix/fotolia

Deutliche Zunahme: Deutsche Behörden fragen immer häufiger private Kontodaten von Bankkunden ab. Dieses Verfahren beugt die Bundesdatenschutzbeauftragte sehr kritisch.

machten zuletzt von der Möglichkeit gerne und oft Gebrauch. Sie dürfen das erst seit 2013 – und inzwischen hat sich das unter den Gläubigern herumgesprochen, erklärt der Deutsche Gerichtsvollzieherbund. Er schränkt aber ein, dass das Instrument nahezu nur bei „nicht kooperativen“ Schuldnern genutzt werde und auch nur in bestimmten Fällen erlaubt sei. So müssten sich u.a. die Ansprüche des Gläubigers auf mehr als 500 Euro belaufen. In der Realität aber ist das eine Latte, die ziemlich viele Schuldner schnell reißen dürften.

„Letztlich anlasslose Erfassung aller Kontoinhaber im Land“

Im Rahmen einer solchen Abfrage können die Antragsteller erfahren, über welche Konten oder Wert-

papierdepots eine Person verfügt. Sie erhalten keine Informationen über den Kontostand oder über Kontenbewegungen.

Die verstärkte Nutzung der Abfragen ist in den Augen der Bundesdatenschutzbeauftragten Andrea Voßhoff mehr als fragwürdig: „Ursprünglich verfolgtes Ziel war die Austrocknung der Finanzströme des Terrorismus. Die nunmehr verfolgten Zwecke stehen hiermit in keiner Verbindung“, heißt es in ihrem Tätigkeitsbericht. Und weiter: „Wenn bereits zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung die Kontostammdaten automatisch als Datensatz gespeichert und dieser durch das Kontenabrufverfahren verfügbar gemacht werden kann, erfolgt letztlich eine anlasslose Erfassung grundsätzlich aller Kontoinhaber in Deutschland.“ ■

BAUHERREN, AUFGEPASST: BIS ZU 1.200 EURO STEUERERSPARNIS IM JAHR SIND MÖGLICH

So gibt es den Handwerkerbonus im Neubau

Wer Handwerkerleistungen rund um sein eigenes Zuhause in Anspruch nimmt, kann einen Teil der Arbeitskosten – nämlich 20 Prozent hiervon – steuerlich absetzen. Dies gilt bis zu einer Grenze von 6.000 Euro im Jahr. Mit etwas Geschick geht das sogar bei der Errichtung eines Neubaus.

Was vielen Bauherren nicht bekannt ist: Auch sie können von dem Steuerbonus für Handwerkerleistungen profitieren. Zwar hat das Bundesfinanzministerium verfügt, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt sind (BMF, Schreiben vom 10. Januar 2014, Az. IV C 4 - S 2296). Aber im gleichen Schreiben heißt es: Der Bonus gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem „Haushalt“ erbracht werden. Auf die Unterscheidung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten kommt es dabei nicht an. Dieser Ansicht ist auch der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 13. November 2011, Az. VI R 61/10).

Offt ist ein Neubau nach dem Bezug noch nicht ganz fertiggestellt

Konkret bedeutet das: Sobald der Neubau bezugsfertig bzw. bezogen ist (also von einem „Haushalt“ gesprochen werden kann), darf der Bonus prinzipiell genutzt werden. Und da ein Neubau ja meist schon bezugsfertig ist (und auch bezogen wird), bevor tatsächlich alle Arbeiten rund herum abgeschlossen sind, besteht hier durchaus Steuersparpotenzial.

Ein Beispiel: Eine Familie mit zwei kleinen Kindern errichtet noch in diesem Jahr ein Einfamilien-



Foto: Vladimir Blazevic/fotolia

Steuerbonus für Handwerker: nicht nur für Modernisierer im Bestand interessant, sondern auch für die Bauherren eines Neubaus.

haus, das im Oktober fertiggestellt sein wird. Die Wärmedämmung und der Putz sollen erst nach dem Einzug der Familie (also nach der Haushaltsgründung) aufgebracht werden. Die Kosten für diese Arbeiten werden rund 20.000 Euro betragen, wovon gut 12.000 Euro Lohnkosten sind. Im Jahr können bis zu 6.000 Euro Lohnkosten für Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Der Clou: Vereinbart der Bauherr nun mit dem Handwerker, dass im Dezember zunächst 50% der Rechnung gezahlt werden und im Januar die fehlenden 50%, sind auf beide Jahre gerechnet bis zu 2.400 Euro Steuerersparnis drin.

Wenn es die Familie nicht eilig hat, könnte sie dann noch z.B. die Errichtung ihres Wintergartens auf spätere Jahre verschieben. Hier können dann nämlich erneut Handwerkerkosten geltend gemacht werden. Und wenn die Kinder größer

werden und später ihr eigenes Zimmer im bisher noch nicht ausgebauten Dachgeschoss bekommen sollen, ist der Steuerbonus erneut möglich. Sprechen Sie zur optimalen Nutzung des Steuerabzugs Ihren Steuerberater an! ■

STEURO-Tipp

An den Steuerbonus für Handwerkerleistungen sind bestimmte Bedingungen geknüpft. So muss beispielsweise auf der Rechnung des Handwerkers genau aufgeschlüsselt sein, welcher Betrag für die Arbeitskosten und welcher Betrag für z.B. (nicht abzugsfähige) Materialkosten aufgewendet wurde. Außerdem muss die Rechnung per Überweisung, Bankeinzug oder Scheck bezahlt werden. Bei einer Barzahlung erkennt das Finanzamt den Steuerabzug nicht an!

GESETZLICHER HÖCHSTBETRAG IST PERSONEN- UND OBJEKTBEZOGEN

Arbeitszimmer ist nur einmal abziehbar

Ein Steuerpflichtiger darf keine zwei Arbeitszimmer geltend machen. Dies geht auch dann nicht, wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen unterhält. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Februar 2015, Az. 2 K 1595/13). Ein Steuerpflichtiger war in dem Fall an zwei Orten tätig. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte er Kosten für zwei Arbeitszimmer

(insgesamt 2.575 Euro) als Betriebsausgaben für seine selbstständige Tätigkeit geltend.

Das Finanzgericht stellte zunächst klar, dass gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meistens nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro abzugsfähig sind. Außerdem sei dieser Höchstbetrag personen- und objektbezogen. Daher kann er auch

nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden – zumal ein Steuerpflichtiger zwei Arbeitszimmer niemals zeitgleich nutzen könne.

Das Finanzgericht ließ aber die Revision zu. Denn bisher sei

höchststrichlerlich nicht geklärt, ob ein Steuerpflichtiger, der in jedem seiner beiden Haushalte ein Arbeitszimmer nutze, den Höchstbetrag (1.250 Euro) einmal oder zweimal zum Abzug bringen könne. ■

STEURO-Tipp

Dass der Höchstbetrag personen- und objektbezogen ist, kann sich übrigens auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken. So hat der Bundesfinanzhof z.B. entschieden, dass auch einem Steuerpflichtigen, der nur für bestimmte Monate (also nicht ganzjährig) ein Arbeitszimmer hat, der volle (ungekürzte) Höchstbetrag zusteht.



WENN EIN GRUNDSTÜCKSGESCHÄFT AN AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN GEKNÜPFT WIRD

Streit um Einhaltung der Spekulationsfrist

Auch für Privatleute kann der Kauf eines Wirtschaftsguts steuerlich relevant werden – nämlich dann, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist mit Gewinn weiterverkauft wird. Genau über diese Spekulationsfrist stritt sich nun ein Grundstückskäufer mit dem Finanzamt vorm BFH.

Wer ein Grundstück kauft und es später wieder verkaufen möchte, muss die so genannte Spekulationsfrist bedenken. Diese beträgt bei privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken zehn Jahre. Wird das Grundstück innerhalb dieses Zeitraums weiterverkauft, muss eine mögliche Werterhöhung der Einkommensteuer unterworfen werden. Das Finanzamt nimmt es mit dieser Frist sehr genau, wie ein Kläger vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erfahren musste.

Entscheidendes Datum im notariellen Kaufvertrag

Der Privatmann hatte mit Kaufvertrag vom 3. März 1998 ein bebauten Grundstück (nämlich ein Eisenbahngelände) erworben. Der Vertrag wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die zuständige Behörde das Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt.

Der Käufer veräußerte das Grundstück per notariell beurkun-



Auf den falschen Zug gesetzt: Der Käufer eines vormaligen Bahn-Grundstücks hatte gegenüber dem Finanzamt das Nachsehen.

detem Kaufvertrag vom 30. Januar 2008 weiter, also knapp innerhalb der steuerlich relevanten Zehn-Jahres-Frist. Die ursprünglich als Bedingung genannte Freistellung erteilte die Behörde aber erst am 10. Dezember 2008, also nach Ablauf von zehn Jahren. Streitig war nun, ob der Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks zu versteuern war. Das Finanzamt wollte nämlich

genau das mit Blick auf das Datum des notariellen Kaufvertrags tun, der Käufer dagegen verwies auf das Datum der Freistellung von den Grundstücks-Auflagen.

Der BFH entschied, dass ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt und dieses voll der Besteuerung unterliegt, auch wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb der

im ursprünglichen Kaufvertrag genannten Frist liege (BFH, Urteil vom 10. Februar 2015, Az. IX R 23/13). Die eigentliche Weiterveräußerung lag in dem am 30. Januar 2008 abgeschlossenen Kaufvertrag.

Lehre aus diesem Fall: Hätte der Kläger mit dem Weiterverkauf einfach zwei Monate länger gewartet, wäre der Veräußerungsgewinn steuerfrei geblieben. ■

BFH ZU WERBUNGSKOSTEN BEI WOHNUNGSLEERSTAND

Mangelnde Entschlossenheit

Ein Vermieter wollte sein Mehrfamilienhaus komplett sanieren. Das Haus stand ab dem Jahr 2000 vollständig leer. Die Generalsanierung erfolgte aber erst im Jahr 2011. Für die Jahre des Leerstands machte der Vermieter seine Auslagen als Werbungskosten steuerlich geltend. Diese erkannte das Finanzamt aber zumindest für die Jahre 2002 bis 2007 nicht an. Es begründete dies damit, dass die Einkünfteerzielungsabsicht fehle – woraufhin der Vermieter klagte.

Der Bundesfinanzhof gab aber dem Finanzamt Recht (BFH, Urteil vom 13. Januar 2015, Az. IX R 46/13). Zwar seien Aufwendun-

gen für Wohnungen, die nach vorheriger (auf Dauer angelegter) Vermietung leerstehen, auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar. Auch sei es prinzipiell in Ordnung, wenn ein Vermieter selbst darüber befindet, ob und inwieweit Renovierungsarbeiten aus Zeit- und/oder Geldgründen langsamer oder schneller ablaufen. Ihm stehe hierfür durchaus ein inhaltlich angemessener, zeitlich jedoch begrenzter Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu.

In den Augen des BFH war im vorliegenden Fall dieses Maß an Ermessensspielraum aber überschritten. Es sei zwischenzeitlich nicht



Etwas zügiger bitte: Wartet ein Vermieter zu lange mit der Modernisierung seines leerstehenden Objekts, riskiert er seinen Werbungskostenabzug.

mehr erkennbar gewesen, dass der Vermieter am ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung festgehalten habe. Insofern habe das Finanzamt zu Recht die Anerkennung der Werbungskosten verweigert. ■



Foto: Janier Brosch/veolia

STEUERBONUS

Hundesitting als Dienstleistung

Die Betreuung eines Haustiers durch einen Service-Dienstleister ist nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf eine haushaltsnahe Dienstleistung. Entsprechend könnten die Kosten hierfür steuerlich geltend gemacht werden (FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Februar 2015, Az.15 K 1779/14 E). Das Finanzamt hatte den Steuerbonus verweigert. Die Revision beim BFH ist jedoch noch anhängig.

Der Begriff „haushaltsnah“ beschäftigt immer wieder die Gerichte. Gesetzlich ist er nicht klar definiert, weshalb die Finanzämter ihn gern recht eng auslegen. Der BFH hatte sich zuletzt aber in der Regel auf die Seite der Steuerzahler gestellt und den Begriff großzügig ausgelegt. Das betrifft auch die räumliche Nähe zum Haushalt. Experten gehen daher davon aus, dass z.B. auch die Runde um den Block mit einem Hund dazu zählen dürfte. ■

BFH-URTEIL

Steuererklärung per Fax möglich

Eine Steuererklärung darf auch per Telefax übermittelt werden. Das entschied der Bundesfinanzhof (Urteil v. 8. Oktober 2014, Az. VI R 82/13) in Abweichung zu einem älteren Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF). Das BMF hat inzwischen auch eine entsprechende Mitteilung an die Finanzämter geschickt. ■

KOSTEN WÄHREND DER AUSBILDUNG VON DER STEUER ABSETZEN

Positiver Start ins Berufsleben

Berufsanfänger dürfen auf eine deutliche Steuererleichterung in ihren ersten Berufsjahren hoffen: Sie können die Kosten ihrer (Erst-)Ausbildung möglicherweise als negative Einkünfte bzw. Verluste bei der Einkommensteuer geltend machen. Dies ist sogar rückwirkend möglich – sofern für den betreffenden Veranlagungszeitraum noch keine Steuererklärung abgegeben wurde. In einer aktuellen BFH-Entscheidung gaben die obersten Finanzrichter einer Klägerin Recht, die nachträglich die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ihre berufliche Erstausbildung verlangte (BFH, Urteil vom 13. Januar 2015, Az. IX R 22/14).

Bundesverfassungsgericht muss noch entscheiden

Die dadurch mögliche Steuererleichterung hängt aber von verschiedenen Voraussetzungen ab. Zunächst einmal muss das Bundesverfassungsgericht noch grundsätzlich über die Frage entscheiden, ob die Kosten einer beruflichen Erstausbildung steuerlich überhaupt abzugsfähig sind.



Foto: Alexander Raiths/fotolia

Hoffnung für Berufsanfänger: Laut BFH können möglicherweise die Ausgaben für die Ausbildung noch nachträglich in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

In jedem Fall aber muss der Steuerpflichtige einen Antrag auf Verlustfeststellung stellen. Sollte das Finanzamt diesen Antrag dann ablehnen, kann mit Verweis auf das aktuelle BFH-Urteil Einspruch gegen den Bescheid eingelegt werden.

Was es bei dem insgesamt recht komplizierten Verfahren zu

beachten gilt, sollten Betroffene möglichst mit ihrem Steuerberater besprechen. Mit ihm gemeinsam kann auch das Vorgehen für die weiter zurückliegenden Jahre besprochen werden. Denn innerhalb der Verjährungsfrist kann auch für sie eine gesonderte Verlustfeststellung beantragt und durchgeführt werden. ■

WIE SICH FINANZÄMTER IM ERBFALL GEGENSEITIG INFORMIEREN

Am Ende kommt fast alles raus

Ob ein Steuerpflichtiger auch tatsächlich all seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, darüber können sich Finanzämter gegenseitig mit so genannten Kontrollmitteilungen informieren. Aus einem aktuellen Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder geht hervor, wie diesbezüglich bei der Erbschaftsteuer verfahren werden soll. Demnach gilt bezüglich solcher Kontrollmitteilungen unter anderem:

➔ **für die Steuerakten des Erblassers:** Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Erblassers nach dem Einkommen zuständig ist, den ermittelten Nachlass mitzuteilen, wenn dessen Reinwert mehr als 250.000 Euro beträgt. Beigefügt werden sollen auch Zweitschriften der

Anzeigen von Konten bei Geldinstituten nach § 33 ErbStG in Verbindung mit § 1 ErbStDV.

➔ **für die Steuerakten des Erben:** Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt hat dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Erben nach dem Einkommen zuständig ist, das Erbe mitzuteilen, wenn dessen erbschaftsteuerlicher Bruttowert mehr als 250.000 Euro beträgt.

Dabei werden die Mitteilungen unabhängig davon erteilt, ob es zu einer Steuerfestsetzung gekommen ist. Darüber hinaus können die Erbschaftsteuer-Finanzämter bei gegebenem Anlass auch in anderen Fällen solche Kontrollmitteilungen austauschen – z.B. wenn eine Schenkung erst im Rahmen einer Außenprüfung entdeckt wurde. ■

FINANZAMT VERWEIGERTE UNTERNEHMEN DEN VORSTEUERABZUG

Vorsicht bei der Steuernummer

Bei der Prüfung einer Eingangsrechnung kommt es für Unternehmen nicht nur auf die Richtigkeit des Betrags an. Die Rechnung muss auch einige Mindestangaben enthalten. Das sind neben Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger und Leistungsbeschreibung unter anderem auch das Datum der Leistungserbringung sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer. Daneben gibt es aber weitere Fallstricke, die im Nachhinein zu großem Ärger mit dem Finanzamt führen können.

Überprüfung in der Realität kaum möglich

Jüngst entschied beispielsweise das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, dass eine Rechnungskorrektur keine Rückwirkung entfalte

STEURO-Tipp

Zu diesem Thema stehen derzeit noch mehrere richterliche Entscheidungen aus. Unternehmen, denen der Vorsteuerabzug vom Finanzamt aufgrund einer mangelhaften Rechnung versagt wird, sollten sich deshalb zum weiteren Vorgehen mit ihrem Steuerberater beraten.



Lieber genau hinschauen: Eine fehlerhafte Rechnung gibt Ärger mit dem Finanzamt.

(Urteil vom 13. November 2014, Az. 5 K 5083/14). In dem entschiedenen Fall hatte ein Finanzamt einem Unternehmen den Vorsteuerabzug versagt, weil die zunächst vorgelegten Rechnungen eine fehlerhafte Steuernummer des Rechnungsstellers auswiesen. An ihrer Stelle war lediglich die Zahl „500“ angegeben.

Das Unternehmen legte aber noch vor dem Erlass des entsprechenden Umsatzsteuerbescheids korrigierte Rechnungen vor. Hier war die Steuernummer zutreffend. Das Finanzamt jedoch berücksichtigte die Berichtigungen nicht – woraufhin das Unternehmen klagte. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hielt die Klage für unbegründet.

Viele Experten halten die aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts für höchst fragwürdig. Zum einen sei die Überprüfung der Korrektheit einer Steuernummer bzw. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Realität kaum möglich. Das berücksichtigt sogar die Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes: Hiernach bleibt der Vorsteuerabzug erhalten, wenn eine Angabe in der Rechnung unrichtig ist, der Rechnungsempfänger dies aber nicht erkennen konnte und im Übrigen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind. Im vorliegenden Fall hätte der Unternehmer allerdings unstreitig an der Zahl „500“ erkennen können, dass dies hierzulande keine gängige Steuernummer ist.

Frage beschäftigte bereits einige Finanzgerichte

Zum anderen halten es einige andere Finanzgerichte – darunter auch der Bundesfinanzhof – für durchaus möglich, dass eine Rechnungskorrektur auch eine Rückwirkung entfalte. Entscheidend sei dabei, dass die ursprüngliche Rechnung bereits die eingangs kurz erwähnten Mindestangaben enthält. ■



DIENSTWAGEN

Kein tageweiser Steuervorteil

Benutzt ein Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt den Dienstwagen seines Arbeitgebers, ist das ein zu versteuernder Nutzungsvorteil. Der Arbeitnehmer kann dazu entweder auf die Fahrtenbuchmethode zurückgreifen oder die so genannte 1%-Regelung ansetzen. Nicht möglich ist es dabei aber, die 1%-Regelung nur tageweise anzusetzen, wenn der Dienstwagen z.B. nicht an allen Tagen im Monat zur Verfügung steht. Die Regelung gilt immer für den vollen Kalendermonat. Das stellte das Finanzgericht Baden-Württemberg klar (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Februar 2015, Az. 6 K 2540/14). ■

MINDESTLOHN

Urlaubsgeld zählt nicht

Der Arbeitgeber darf ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, ist unwirksam. Das entschied das Arbeitsgericht Berlin (ArbG Berlin, Urteil vom 4. März 2015, Az. 54 Ca 14420/14). Der gesetzliche Mindestlohn soll unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten, stellte das Arbeitsgericht klar. Gegen das Urteil ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. ■

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN BEI DARLEHEN ZWISCHEN EHEGATTEN

Kein Sondertarif, Schätzchen

Die Einkommensteuer für bestimmte Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen beträgt 25%. Davon können alle Steuerzahler profitieren, deren tarifliche Einkommensteuer sonst über 25% liegt. Dieser gesonderte Steuertarif darf aber nicht bei der Gewährung eines Darlehens zwischen Ehegatten angewendet werden, entschied jetzt der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 28. Januar 2015, Az. VIII R 8/14). Hier bestehe nämlich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis.

Im Streitfall gewährte ein Ehemann seiner Frau ein fest verzinsliches Darlehen zur Anschaffung und

Renovierung einer fremd vermieteten Immobilie. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass die Ehefrau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank den Erwerb und die Renovierung des Objekts zu 100% finanziert hätte. Sie war daher auf die Darlehensgewährung durch ihren Mann angewiesen.

Entsprechend besteuerte das Finanzamt die aus dem Darlehen erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Schließlich seien Gläubiger (der Ehemann) und Schuldner (die Ehefrau) der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). ■

STEURO-Tipp

Der BFH merkte in seinem Urteil an, dass bei verfassungskonformer Auslegung des EStG ein lediglich aus der Ehe abgeleitetes persönliches Interesse eigentlich nicht ausreichend sei, um ein Näheverhältnis zu begründen. Im vorliegenden Fall sei dies aber gegeben gewesen. Im Umkehrschluss dürfte also der gesonderte Steuertarif bei Darlehen zwischen Ehegatten angewendet werden, wenn nachvollziehbar dokumentiert werden kann, dass die Darlehensgewährung nicht auf einer finanziellen Abhängigkeit beruht. Fragen Sie hierzu Ihren Steuerberater!

STREIT MIT DEM FINANZAMT UM DEN ZUGRIFF AUF DIE KASSENDATEN

Einzelnachweise bei Tagesumsätzen

Einzelhändler müssen alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen – einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze. Und das darf das Finanzamt natürlich auch kontrollieren.

Kaufleute – und damit auch Einzelhändler – sind verpflichtet, sämtliche Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen. Dazu zählen auch alle über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze. Den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ist dabei nicht Genüge getan, wenn alle Tagesumsätze in einer Summe in das Kassenbuch übertragen werden. Das machte jetzt der Bundesfinanzhof noch einmal unmissverständlich deutlich (Urteil vom 16. Dezember 2014, Az. X R 42/13).

PC-Registrierkasse erfasste Umsätze und addierte sie zur Tagesendsumme

Im Streitfall verwendete eine buchführungspflichtige Apothekerin ein speziell für Apotheken entwickeltes PC-gestütztes Erlös-Erfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Ihre Tageseinnahmen wurden über modulare PC-Registrierkassen erfasst, dann durch Tagesendsummen-Bons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen. Anlässlich einer Außenprüfung verweigerte die Apothekerin dem Finanzamt (FA) den Datenzugriff auf ihre Warenverkäufe. Sie berief sich darauf, dass die vorhandenen Daten zum Warenverkauf nicht vom Datenzugriffsrecht des FA umfasst seien – schließlich sei sie nicht zur Einzelaufzeichnung verpflichtet.



Geheimniskrämerei tabu: Eine Apothekerin musste dem Finanzamt Zugriff auf ihre Warenverkäufe gestatten.

Anders als das Finanzgericht kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die Apothekerin nach § 238 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zur Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verpflichtet war. Sie musste die Kassendaten der Finanzbehörde in elektronisch verwertbarer Form überlassen.

Die Buchführung, so begründete der BFH, müsse stets einen zuverlässigen Einblick in den Ablauf aller Geschäfte geben. Dritten müsse es möglich sein, den Ablauf und den Inhalt aller Geschäfte zu überprüfen. Deshalb sei es nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich, dass verdichtete Buchungen

in Einzelpositionen aufgegliedert werden könnten. Dies gelte auch für Bargeschäfte, sofern Einzelaufzeichnungen dem Steuerpflichtigen zumutbar seien.

Ein Steuerpflichtiger könne zwar frei entscheiden, wie er seine Warenverkäufe erfasse. Entscheide er sich aber für ein Kassensystem, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichne sowie diese speichere, könne er sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen und müsse seine Aufzeichnungen auch aufbewahren. Dies gehe aus den Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen in der Abgabenordnung hervor. Hiernach habe die Finanzbehörde dann im Rahmen einer Außenprüfung auch das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern. ■

STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof stellt mit seinem Urteil klar: Verwendet ein Einzelhändler eine PC-Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft speichert, sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar. Ihr Steuerberater erklärt Ihnen gern, was Sie bei der Speicherung der Daten beachten müssen.

HÖHERE PFÄNDUNGSFREIGRENZEN FÜR ARBEITSEINKOMMEN AB JULI 2015

Wieviel Geld einem Schuldner übrig bleibt



Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird zum 1. Juli 2015 angepasst. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag beträgt dann 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro).

Der Pfändungsschutz soll sicherstellen, dass Schuldner auch

Jeder Cent zählt: Schulden müssen abgestottert werden. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird bald wieder angepasst.

bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens über das Existenzminimum verfügen und ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können, erklärt das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz. Zugleich soll vermieden werden, dass Schuldner aufgrund von Pfändungsmaßnahmen auf Sozialleistungen angewiesen sind und dadurch letztlich die Allgemeinheit für private Schulden einzustehen hat. Andererseits hat aber auch der

Pfändungsschutz seine Grenzen. Schließlich soll es dem Gläubiger nicht unzumutbar erschwert werden, an seine gerichtlich durchgesetzten Forderungen zu kommen.

Freigrenzen werden alle zwei Jahre neu bestimmt

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen



GEMISCHT VERANLASSTE AUFWENDUNGEN BEI VEREINEN

Der Bundesfinanzhof beweist Sportsgeist

Auch oberste Richter können noch dazulernen: Der Bundesfinanzhof gibt seine bisherige Rechtsprechung zu gemischt veranlassten Aufwendungen eines Sportvereins auf.

Zunächst die gute Nachricht für eingetragene Sportvereine: Sie können sich demnächst wieder mehr auf ihre sportlichen Ziele konzentrieren und müssen sich weniger mit dem Finanzamt auseinandersetzen. Sie dürfen nämlich ihre Ausgaben, die sie vorrangig zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Vereinszwecke getätigt haben, einfacher bei der Besteuerung ihrer positiven Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit verrechnen. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 15. Januar 2015, Az. I R 48/13) und weicht damit von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Im entschiedenen Fall klagte ein Fußballverein gegen das Finanzamt. In seinen Steuererklärungen und den dazu gefertigten Gewinnermittlungen gab der Verein jeweils an, neben Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch gewerbliche Einkünfte erzielt zu haben. Dabei legte er dem Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Werbung“ jeweils pauschal 15% der erzielten Netto-



1:0 gegen das Finanzamt: Gemischt veranlasste Aufwendungen eines Vereins dürfen anteilig dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

einnahmen zu Grunde, so wie es die Abgabenordnung vorsieht.

Das Finanzamt aber wollte die Einkünfte des Vereins aus Gewerbebetrieb und aus Vermietung und Verpachtung nicht mit den Verlusten aus dem Zweckbetrieb (Spielbetrieb und sonstige, zur Verwirklichung des Vereinszwecks bestimmte sportliche Aktivitäten) verrechnen. Dabei berief es sich

auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Hiernach gab es ein „Aufteilungsverbot“ für gemischt veranlasste Aufwendungen eines Sportvereins. Ergab eine Gewichtung, dass eine Ausgabe vorrangig durch den ideellen Bereich oder umgekehrt durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst war, so musste sie dem jeweiligen Bereich in vollem Umfang zugeordnet werden. Eine anteilige Schätzung entfiel.

Von eben dieser Rechtsprechung weicht der BFH nun ab. Zunächst einmal legte er fest, dass jeder eingetragene Verein eine „außersteuerliche Sphäre“ besitzt, unabhängig davon, ob er steuerlich als gemeinnützig zu beurteilen ist oder nicht. Die Richter kamen dann zu dem Schluss, dass auch eine durch den Gewerbebetrieb des Vereins veranlasste Aufwendung

(im vorliegenden Fall „Werbung“) primär durch den ideellen Vereinszweck (hier: Sportbetrieb) veranlasst sein kann. Entsprechend darf sie anteilig – gegebenenfalls auch schätzungsweise – dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden.

Die Richter schränkten allerdings ein: Eine Berücksichtigung ist nur dann möglich, wenn „objektivierbare zeitliche oder quantitative Abgrenzungskriterien vorhanden sind“. Sind die ideellen und gewerblichen Beweggründe für die Aufwendungen untrennbar ineinander verwoben, muss es – zur Vermeidung willkürlicher Schätzungen – bei der Berücksichtigung nur des primären Veranlassungszusammenhangs bleiben.

Finanzämter schauen bei Vereinen öfter genau hin

Eine schlechte Nachricht für die Verantwortlichen bei gemeinnützigen Vereinen gibt es indes ebenfalls: Finanzämter schauen auch bei Vereinen immer öfter ganz genau hin. Im vorliegenden Fall hatte das Amt im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt, dass der (bis dato noch gemeinnützige) Verein über mehrere Jahre hinweg für regelmäßige Geldzahlungen an die Spieler der Herrenmannschaft keine Lohnsteuer angemeldet hatte. Auch hatte er die aus verschiedenen geselligen Veranstaltungen erzielten Einnahmen nicht in voller Höhe beim Finanzamt angegeben. Bei soviel Foulspiel erkannte das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit ab. ■

☛ Grundfreibetrags für das so genannte sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt wurden die Freigrenzen 2013 erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 2,76% erhöht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im gleichen Verhältnis.

Betrag erhöht sich bei Unterhaltungspflichten

Die genauen Beträge (auch für wöchentliche und tägliche Zahlweise von Arbeitseinkommen) ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015.

Hier ein kurzer Überblick:

- ☛ Ab dem 1. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro).
- ☛ Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltungspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 Euro (bisher: 393,30 Euro) für die erste und um monatlich jeweils weitere 225,17 Euro (219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person.
- ☛ Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag bis zu einer Obergrenze ebenfalls ein bestimmter Anteil. ■

STEURO-Tipp

Dank der Änderung der Rechtsprechung haben Vereine nun die Möglichkeit, häufiger als bislang Aufwendungen für ihren (nicht steuerbaren) Spielbetrieb als Betriebsausgaben bei ihrem (steuerbaren) gewerblichen Bereich geltend zu machen. Dies gilt z.B. wie im vorliegenden Fall für die gewinnorientierte Werbung. Schwierig wird es in der Praxis allerdings sein, bei solchen gemischten Aufwendungen die vom BFH geforderten Abgrenzungskriterien nachzuweisen. Vereinsverantwortliche können und sollten hierzu einen Steuerberater befragen.

GESETZENTWURF SIEHT ERLEICHTERUNGEN BEI DEN BILANZVORGABEN VOR

Bald Entlastung für kleinere Unternehmen?

Die Europäische Union sorgt nicht immer nur für mehr Bürokratie: Die Bundesregierung setzt derzeit eine EU-Richtlinie in deutsches Recht um, die die bürokratischen Lasten für kleinere Unternehmen bei den Bilanzvorgaben mindern soll. Bis zum 20. Juli 2015 soll das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BiLRUG) verabschiedet werden. Der Entwurf dazu bekam in einer Experten-Anhörung im Bundestags-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz selbst aus der Wirtschaft ordentliche Noten. Unter anderem geht es im BiLRUG darum, die Vorschriften für die Rechnungslegung der Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt agieren, weiter zu harmonisieren.

Die Bundesregierung betont, dass sie kleinere Betriebe bei den



Hofft auf das BiLRUG: Hiernach sollen kleinere Unternehmen bei den Vorgaben zu Bilanzen und der Rechnungslegung entlastet werden.

Bilanz-Anforderungen bereits entlastet habe. Der Nutznießer-Kreis soll nun noch dadurch erweitert werden, dass die Schwelle zur Einstufung als mittelgroßes Unternehmen angehoben wird.

Zudem sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen für die Rechnungslegungsvorgaben für Kleinstgenossenschaften vor, um diese „von

bürokratischen Anforderungen zu entlasten“, so die Regierung. Bisher bestehen für solche Genossenschaften nämlich die gleichen Vorgaben wie für Kapitalgesellschaften.

Ganz ohne ein Plus an Bürokratie geht es im geplanten Gesetz aber auch nicht: Unternehmen des Rohstoffsektors, etwa Ölkonzerne, sollen künftig „zur Stärkung der

Transparenz“ gesondert Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen weltweit erstatten. Als Grenze seien in der Richtlinie nur Zahlungen ab 100.000 Euro berücksichtigt, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Ihre prinzipielle Unterstützung des Gesetzentwurfs versahen die Experten mit Änderungswünschen jeweils im Detail. So warnte etwa ein Bilanzrechtler davor, von mittelständischen Unternehmen ein „Übermaß an öffentlichen Informationen“ zu verlangen – die könnten ja auch an die Wettbewerber gehen. ■

STEURO-Tipp

Fragen zur Einstufung der Betriebsgröße oder zu Bilanzvorgaben, der Erstellung von Jahresabschlüssen und der Rechnungslegung kann Ihr Steuerberater beantworten!

TERMINE Steuerkalender 2015

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

| | | | | | |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | 1 | 8 | 15 | 22 | 29 |
| Di | 2 | 9 | 16 | 23 | 30 |
| Mi | 3 | 10 | 17 | 24 | |
| Do | 4 | 11 | 18 | 25 | |
| Fr | 5 | 12 | 19 | 26 | |
| Sa | 6 | 13 | 20 | 27 | |
| So | 7 | 14 | 21 | 28 | |

Juli

- 10.07. Ende der Abgabefrist
- 13.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

| | | | | | |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | | 6 | 13 | 20 | 27 |
| Di | | 7 | 14 | 21 | 28 |
| Mi | 1 | 8 | 15 | 22 | 29 |
| Do | 2 | 9 | 16 | 23 | 30 |
| Fr | 3 | 10 | 17 | 24 | 31 |
| Sa | 4 | 11 | 18 | 25 | |
| So | 5 | 12 | 19 | 26 | |

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 13.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 17.08. Ende der Abgabefrist
- 20.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

| | | | | | |
|----|---|----|----|----|----|
| Mo | 3 | 10 | 17 | 24 | 31 |
| Di | 4 | 11 | 18 | 25 | |
| Mi | 5 | 12 | 19 | 26 | |
| Do | 6 | 13 | 20 | 27 | |
| Fr | 7 | 14 | 21 | 28 | |
| Sa | 1 | 8 | 15 | 22 | 29 |
| So | 2 | 9 | 16 | 23 | 30 |

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.